

Hermann Benner

## Zur Diskussion gestellt: Ausbildungsordnungsentwurf für den Ausbildungsberuf »Schauwerbegestalter«

**In Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß wurde im BBF ein Ausbildungsordnungsentwurf für den Ausbildungsberuf „Schauwerbegestalter“ entwickelt. Abweichend von den bisher erlassenen Ausbildungsordnungen ist im Ausbildungsrahmenplan der Gegenstand der Berufsausbildung lernzielorientiert angegeben. Mit diesem Aufsatz wird der Entwurf zur Diskussion gestellt.**

Auf die zentrale Bedeutung von Ausbildungsordnungen für die Reform der beruflichen Bildung wurde schon verschiedentlich von Politikern, Ausbildungstheoretikern und -praktikern hingewiesen.

Die Ausbildungsordnungen, die die betriebliche Berufsausbildung regeln, sind ihrem Charakter nach als Rechtsverordnungen materielles Recht. Sie besitzen daher einen höheren Verbindlichkeitsgrad als beispielsweise auf dem Erlaßwege in Kraft gesetzte Ordnungsunterlagen, die lediglich als interne Verwaltungsvorschriften gelten. Deshalb ist es notwendig, daß bei der Entwicklung von Ausbildungsordnungsentwürfen Verfahren und Methoden angewandt werden, die ein hohes Maß von pädagogischer, gesellschaftlicher und fachlicher Kompetenz gewährleisten, so daß das Ziel der Berufsausbildung den individuellen, sozio-ökonomisch-kulturellen und technischen Anforderungen und Erwartungen gerecht wird.

Es geht dem Verf. hier nicht um die Darstellung der Entstehungsgeschichte, sondern um die Aufforderung zur Diskussion eines Ausbildungsordnungsentwurfes. Die Entwicklung von Ausbildungsordnungsentwürfen ist nämlich keine geheime Staatsangelegenheit, sondern eine didaktische Basisarbeit für die berufliche Bildung. Sie bedarf insbesondere wegen der Rechtsverbindlichkeit der Ausbildungsordnungen, deren großer Bedeutung für den individuellen Berufsbildungsprozeß und der engen Beziehung zwischen Bildungssystem und Beschäftigungssystem einer Diskussion in der Fachöffentlichkeit.

Die Auseinandersetzungen der Experten mit einem derartigen Entwurf dienen der Überprüfung, Vervollständigung, Objektivierung und Transparenz.

So notwendig eine derartige Auseinandersetzung mit Sachverständigen im Status nascendi der Ausbildungsordnungen ist, so wenig wäre die Entwicklung eines Entwurfes überhaupt möglich, wenn sämtliche Teilschritte des Entwicklungsprozesses einer Ausbildungsordnung in quasi urdemokratischer Abstimmung öffentlich legitimiert, beraten und beschlossen werden müßten. Unseres Erachtens kann ein derartiger Meinungsaustausch erst dann beginnen, wenn der Ausbildungsordnungsentwurf insoweit Gestalt angenommen hat, daß auch erkennbar ist, durch welche Teilzeile, Lernbereiche und Ausbildungsinhalte das in der Berufsausbildung angestrebte Ziel der Berufsmündigkeit erreicht werden soll. Selbstverständlich vollzieht sich auch die davor liegende Phase der Entwicklung einer Ausbildungsordnung nicht unlegitimiert, losgelöst von den Betroffenen oder am grünen Tisch, wie die kurze Darstellung der Entwicklung des Ausbildungsordnungsentwurfes für den „Schauwerbegestalter“ zeigt. Die einzelnen Arbeitsschritte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Empirische Erhebung der Berufsinhalte im Bereich der Schauwerbung durch den Bund Deutscher Schauwerbegestalter.

- Erstellen eines Vorentwurfes in Form eines strukturierten Stoffkataloges durch den Bund Deutscher Schauwerbegestalter.
- Entwickeln eines Ausbildungsberufsbildes und eines Ausbildungsrahmenplanes, der den Gegenstand der Berufsausbildung in lernzielorientierter Form wiedergibt, durch das BBF in Verbindung mit Sachverständigen.
- Beraten der Ausbildungskonzeption und Entwickeln des Ausbildungsordnungsentwurfes in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß des BBF.

Die Ausbildungsordnung als Gegenstand der anwendungsbezogenen Forschung steht in einem Spannungsfeld vielfältiger Anforderungen. Neben pädagogisch-didaktischen müssen bildungspolitische, sozio-ökonomisch-technische und juristische Komponenten berücksichtigt werden, deren Verwirklichung sich oft gegenseitig ausschließt. Abgesehen davon, daß von der Curriculumforschung noch nicht alle Fragen der Lehrplangestaltung geklärt sind, müssen bei der Entwicklung von Ausbildungsordnungen auch gesicherte Erkenntnisse unberücksichtigt bleiben, weil die gegenwärtige Situation ihre Verwirklichung nicht zuläßt. Die Ausbildungsordnungsforschung bewegt sich zwischen Skylla und Charybdis der ausbildungspraktischen und -politischen Bedeutungslosigkeit, wenn sie einerseits allseits wissenschaftlich fundierte und abgesicherte Curriculumentwicklung anstrebt und sich deshalb noch über Jahre hinaus lediglich mit Grundlagenproblemen beschäftigt und sich andererseits der rein praktischen Erstellung von Ausbildungsordnungen anschließt, die der wissenschaftlichen Basis entbehrt. Den Betroffenen wäre weder damit gedient, daß über Jahre hinaus Grundlagenprobleme erforscht werden, die eventuell zu einem unbestimmbaren späteren Zeitpunkt zu wissenschaftlichen Maximallösungen führen könnten, noch damit, daß im freien Spiel der Kräfte Ausbildungsordnungen entstehen, die u. U. in ihrer Qualität früheren Ordnungsmitteln nachstehen. Deshalb wird ein Verfahren angestrebt, das sich in optimaler Weise an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert, aber in jenen Bereichen, wo gesicherte Ergebnisse fehlen, auf pragmatische Lösungen zurückgreift.

Was diesen Ausbildungsordnungsentwurf von bisher erlassenen Ausbildungsordnungen unterscheidet, ist die Tatsache, daß die Ausbildungsinhalte lernzielorientiert angegeben sind.

Das Ausbildungsberufsbild, das nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 BBiG die „Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind“, zu enthalten hat, wurde bei diesem Entwurf durch die Angabe von Lernbereichen bestimmt. Wobei hier unter Lernbereich jene Sachgebiete zu verstehen sind, die die materiale Basis für die während der Ausbildungszeit anzustrebenden Lernziele sind. Bei der globalen Charakterisierung der Sachgebiete wurde weitgehend auf den zusätzlichen Hinweis „Kenntnisse“ oder „Fertigkeiten“ verzichtet. Dieser Verzicht wurde dadurch gerechtfertigt, daß einmal die Präambel des Ausbildungsberufsbildes ohnehin feststellt, „Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse“, zum anderen das Hinzufügen der Begriffe Kenntnisse oder Fertigkeiten wenig zusätzliche Information für die konkrete Ausbildungssituation vermittelt und schließlich eine enge Wechselbeziehung besteht zwischen Fertigkeiten und Kenntnissen, sowohl

hinsichtlich der körperlichen und geistigen Entwicklung, als auch in bezug auf die berufliche Handlungsfähigkeit.

Der Ausbildungsrahmenplan, der nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 BBiG „Eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse“ darstellen soll, konkretisiert die Ausbildungsinhalte und gibt sie in lernzielorientierter Form wieder. Die Tatsache, daß es sich hier nicht um operationalisierte Lernziele handelt, die eindeutig das Endverhalten und gleichzeitig die Bedingungen und den Beurteilungsmaßstab für ein solches Verhalten ausweisen, läßt einerseits einen gewissen Interpretationsspielraum für den Ausbilder, schließt aber andererseits jene Bildungsziele nicht aus, die mit behavoristischen Lernzielbeschreibungen nicht erfaßbar sind.

Lernzielorientierte Angaben dieser Art machen die fachliche Kompetenz der Ausbilder nicht überflüssig, ja sie setzen diese Fachkompetenz voraus. Sie schränken aber andererseits die willkürliche Interpretation der für die Ausbildung als wesentlich erachteten Bildungsziele und -inhalte weitgehend ein.

Die Verben zur Kennzeichnung der anzustrebenden kognitiven Lernziele wurden in Anlehnung an ein von Dubs, Metzger und Hässler\*) zusammengestelltes Verzeichnis gebraucht. Dabei wurde weniger auf sprachliche Vielgestaltigkeit Wert gelegt, als vielmehr auf Eindeutigkeit und die Möglichkeit der Betroffenen, die taxonomische Zuordnung der einzelnen Ziele überprüfen und nachvollziehen zu können.

Bei der Auseinandersetzung mit dem Ausbildungsrahmenplan ist es wichtig, sich ständig zu vergegenwärtigen, daß die lernzielorientierten Angaben das Verhalten beschreiben, das der Auszubildende nach Abschluß des Ausbildungsprozesses zeigen soll. Beispielsweise bedeutet die Angabe „Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag beschreiben“ nicht, daß der Ausbilder dem Auszubildenden die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag beschreiben soll, sondern, daß **der Auszubildende** diese Rechte und Pflichten **beschreiben können soll**. Prinzipiell müßten sämtliche Positionen des Ausbildungsrahmenplanes in die Formulierung „Der Auszubildende soll ... können“ eingebettet werden. Eine darartige stereotype Formulierung degeneriert aber zur Leerformel, sie wurde deshalb nicht in den Entwurf aufgenommen. Die lernzielorientierten Angaben im Ausbildungsrahmenplan beziehen sich also unmittelbar auf das vom Auszubildenden erwartete Verhalten, das als Minimalziel der Ausbildung anzustreben ist. Gleichzeitig sind sie die Grundlage für die Erfolgskontrolle des Ausbildungsprozesses.

Für die Mitglieder des Fachausschusses stellte sich bei der Auswahl des Ausbildungsgegenstandes die Frage: Welche Teilziele sind zum Erreichen des Gesamtziels (der berufsmündige oder handlungsfähige Schauwerbegestalter) notwendig? Damit verbunden war auch die Frage: Wie können die als unabdingbar erachteten Ausbildungsziele betriebsbezogen vermittelt werden?

Die überkommene Auffassung, der Betrieb habe das „Wie“ und die Berufsschule das „Warum“ zu vermitteln, läßt sich weder lernpsychologisch rechtfertigen, noch führt sie zu einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen den zwei Lernorten (Bildungsstätten) Betrieb und Schule. Weil aber eine Ausbildungsordnung insbesondere aus rechtlichen Gründen nicht ein berufliches Curriculum im Sinne eines komplexen Lehr-Lern-Systems ist, das lernortübergreifend den gesamten Berufsbildungsprozeß betrifft, die Ausbildungsordnung aber den Ausbildungsbetrieb rechtlich bindet, waren bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte auch ausbildungsmethodische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Auffassung des Fachausschusses war es, daß die betriebliche Berufsausbildung vom konkreten Einzelfall auszugehen habe und an ihm die generelle Problematik zu verdeutlichen sei, so daß das Allgemeine und Kategoriale am Speziellen erkannt und erfaßt

wird. Diese induktive Methode entspricht im allgemeinen der lernpsychologischen Situation der Auszubildenden eher und wird der betrieblichen Ausbildungspraxis gerechter als ein deduktives Vorgehen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei erwähnt, diese Aussage redet nicht der okkasionellen, vom Zufall (z. B. der Auftrags situation) diktierten Ausbildung das Wort, denn ein induktives oder deduktives Verfahren ist logischerweise unabhängig von einer systematischen oder unsystematischen Ausbildung.

Der Ausbildungsrahmenplan, der, wie bereits erwähnt, die Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung darstellt, bedarf beim Abweichen von der in der Rechtsverordnung angegebenen Ausbildungsdauer einer Modifikation der zeitlichen Gliederung. Die bildungspolitische Absicht, das erste Jahr der Berufsausbildung in zunehmendem Maße in Form des Berufsgrundbildungsjahres durchzuführen, wird, wenn auch zunächst noch regional und sektorale unterschiedlich, die Absolventen des Berufsgrundschuljahrs zu einer immer größer werdenden Gruppe von Auszubildenden werden lassen, für die ein modifizierter Ausbildungsrahmenplan in Frage kommt. Der Fachausschuß hat deshalb beschlossen, für die Berufsgrundschulabsolventen einen alternativen Ausbildungsrahmenplan zu erstellen, sobald das Curriculum für das Berufsgrundschuljahr des Berufsfelds „Farb- und Raumgestaltung“ erlassen ist.

Aus redaktionellen Gründen ist es hier nicht möglich, den kompletten Ausbildungsordnungsentwurf zu veröffentlichen. Die nachfolgende Darstellung bringt deshalb lediglich das Ausbildungsberufsbild und den Ausbildungsrahmenplan in Form einer sachlichen Gliederung, wobei am Rande zusätzlich die zeitliche Zuordnung der einzelnen Positionen zu den Ausbildungshalbjahren vermerkt ist. Diese Art der Publikation wurde deshalb gewählt, weil sie den sachlogischen Aufbau des Entwurfes und das Gesamtziel der Berufsausbildung am besten verdeutlicht, und weil aus Gründen der Justiziabilität eine sachliche Gliederung nicht in der Rechtsverordnung erscheinen wird.

Zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Ausbildungsordnungsentwurf ist allerdings die Kenntnis des kompletten Entwurfes notwendig. Interessenten wird ein Exemplar auf Anforderung zugestellt. Stellungnahmen mit Änderungsvorschlägen, die bis spätestens 15.10.74 beim BBF eingehen, können berücksichtigt werden.

zu vermitteln  
im Ausbildungshalbjahr:

- |   |
|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Der Ausbildungsbetrieb und seine Organisation</b></li> <li>1.1 Die Stellung des Einzelhandels im Wirtschaftskreislauf beschreiben.<br/>Die Aufgaben des Einzelhandels erklären. 3</li> <li>1.2 Art des Ausbildungsbetriebes beschreiben, insbesondere Branche, Betriebsform, Rechtsform, Aufgaben, Aufbau und Gliederung.<br/>Wesentliche Unterscheidungsmerkmale zu anderen Arten nennen. 2</li> <li>1.3 Die Funktionen betrieblicher Stellen erklären, insbesondere Einkauf, Lager, Verkauf, Werbung, Verwaltung. 2</li> <li>1.4 Den Aufbau der Schauwerbeabteilung, deren Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze schildern und die Aufgaben der Bereiche erklären. 1</li> <li>1.5 Die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Krankmeldung, Verhalten am Arbeitsplatz, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beschreiben. 1</li> <li>1.6 Weiterbildungs- und Aufstiegmöglichkeiten durch den Beruf beschreiben. 1</li> </ol> |
|---|

\*) Dubs, R., Metzger, Ch., Hässler, T.: Lehrplangestaltung und Unterrichtsplanung, Zürich 1973

	zu vermitteln im Ausbildungs- halbjahr:		zu vermitteln im Ausbildungs- halbjahr:
<b>2. Kaufmännische Kenntnisse und Fertigkeiten</b>			
2.1 Mehrere Angebote über eine Ware unter dem Gesichtspunkt des Preises, des Verwendungszweckes, der Beschaffenheit und der Güte auf ihre Bedingungen hin vergleichend prüfen.	3	4. Berufsbezogene Rechtskenntnisse	
2.2 Die Entstehung, die Bestandteile und die rechtlichen Wirkungen von Kaufverträgen anhand von Beispielen erklären.	3	4.1 Zielsetzung und wesentliche Inhalte folgender Gesetze und Verordnungen erklären: 4.1.1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 4.1.2 Verordnung über Sommer- und Winterschlusverkäufe 4.1.3 Preisauszeichnungsverordnung	4
2.3 Unterschied zwischen Abschluß und Erfüllung eines Vertrages am Beispiel eines Kaufvertrages erklären.	5	4.2 Zielsetzung und wesentliche Inhalte folgender Gesetze erklären: 4.2.1 Geschmacksmustergesetz 4.2.2 Urheberrechtsgesetz 4.2.3 Warenzeichengesetz	5
2.4 Die Sonderformen des Kaufs, insbesondere Kauf zur Probe, Kauf nach Probe, Kauf auf Probe und Fixkauf erklären.	4	5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz	
2.5 Mängelrüge, Liefer-, Annahme- und Zahlungsverzug als Leistungsstörungen aus dem Kaufvertrag nennen und beschreiben.	4	5.1 Die wesentlichen Bestimmungen der gesetzlichen und betrieblichen Arbeitsschutzvorschriften im jeweiligen Tätigkeitsbericht erklären und anwenden.	1–6
2.6 Merkmale des Werk- und Werklieferungsvertrags und des Miet- und Pachtvertrags darstellen.	3	5.2 Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und die wesentlichen Bestimmungen der Unfallverhütung im jeweiligen Tätigkeitsbereich beschreiben und beachten.	1–6
2.7 Arten des Zahlungsverkehrs nennen, die Zahlungsvorgänge erklären und entsprechende Vordrucke ausfüllen.	3	5.3 Unfallverursachende menschliche Faktoren sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben.	1–6
2.8 Die Arten des Güterverkehrs bei Bahn, Post und Spedition erklären und die Versandformulare ausfüllen.	4	5.4 Über Stromarten, Spannung, Sicherung, Belastbarkeit des Stromnetzes berichten. Die vom elektrischen Strom ausgehenden Gefahren beschreiben und im jeweiligen Tätigkeitsbereich vermeiden.	1–6
2.9 Die Kostenarten der Schauwerbung aufzählen und ihre wesentlichen Einflußgrößen bei einzelnen Werbemaßnahmen beschreiben. Möglichkeiten der Kostensparnis beschreiben.	5	5.5 Die wesentlichen Vorschriften der Feuerverhütung und der Brandschutzeinrichtungen im jeweiligen Tätigkeitsbereich beachten.	1–6
2.10 Die betriebliche Abwicklung von Einkauf, Warenannahme und Zahlungsverkehr im Hinblick auf Beschaffung und Anlieferung von Materialien der Schauwerbeabteilung erklären.	2	5.6 Gefahren, die von Giften, Gasen und leicht entzündbaren Stoffen ausgehen, erklären und im jeweiligen Tätigkeitsbereich vermeiden. Sicherheitsbewußtes Verhalten zeigen.	1–6
<b>3. Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften und Bestimmungen</b>		5.7 Über Verhaltensweisen bei Unfällen berichten, Maßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung einleiten.	1–6
3.1 Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungervertrag beschreiben.	1–6	5.8 Arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelästigung, -verschmutzung, -vergiftung und Möglichkeiten zu deren Vermeidung nennen und im jeweiligen Tätigkeitsbereich beachten.	1–6
3.2 Zielsetzung und die für den Auszubildenden wesentlichen Inhalte folgender Gesetze erklären: 3.2.1 Ausbildungsförderungsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz 3.2.2 Berufsbildungsgesetz 3.2.3 Jugendarbeitsschutzgesetz 3.2.4 Jugendschutzgesetz 3.2.5 Mutterschutzgesetz	1–6	<b>6. Berufsbezogenes Rechnen und Raumlehre</b>	
3.3 Zielsetzung und die für den Auszubildenden wesentlichen Inhalte des Betriebsverfassungsgesetzes sowie Aufgaben des Betriebsrates und der Jugendvertretung erklären.	1–6	6.1 Die Grundrechenarten als Voraussetzung des berufsbezogenen Fachrechnens anwenden.	1
3.4 Die Sozialversicherung und ihre Träger nennen. Bedeutung und Leistung der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung für den Arbeitnehmer erklären. Beitragszahlung und Verfahren der Leistungsabwicklung sowie die Bedeutung der Versicherungsunterlagen erklären.	1–6	6.2 Dreisatz- und Prozentrechnungen durchführen.	2
		6.3 Flächen, Körper und Räume an berufspraktischen Beispielen im Hinblick auf den Werkstoffverbrauch berechnen.	3
		6.4 Verhältnisrechnungen bei der maßstabsgerechten Übertragung von Entwürfen anwenden.	4
		6.5 Kalkulation für eine Schauwerbegestaltung aufstellen und durchführen.	5
		<b>7. Werbung, Schauwerbung</b>	
		7.1 Ziele und Aufgaben der Werbung in der Wirtschaft angeben, insbesondere Mittel der	

	zu vermitteln im Ausbildungs- halbjahr:		zu vermitteln im Ausbildungs- halbjahr:
Absatzpolitik, Absatzförderung, Wettbewerb, Transparentmachung der Angebote, Einkaufserleichterungen, Verbraucherinformation, Repräsentation.	4	sichtigt werden müssen, insbesondere die Ausstattung der Haupträume und Schaufenster mit Rastern, Systemen, Stromquellen und Einrichtungsgegenständen in bezug zum Warenangebot.	4
7.2 Auswirkungen auf die Umsatzsteigerung durch Werbemaßnahmen erläutern. Zusammenhang von Bedürfnissen, Bedarfsweckung und Bedarfsdeckung beschreiben.	4	Auswirkung dieser Voraussetzungen bei der Gestaltung berücksichtigen.	4
7.3 Über das Verhalten des Verbrauchers in bezug auf Konsumgüter und Dienstleistungen berichten. Wandel der Ge- und Verbrauchsgewohnheiten der Konsumenten, insbesondere Einflüsse auf Geschmack, Mode, Sitten, Konventionen beschreiben.	5	7.11 Die üblichen Organisationsmittel und Sammlungen aufzählen und deren Funktionen erläutern, insbesondere Lieferantenkartei, Matern- und Druckstocksammlung, Werbemittelkartei, Anzeigenbuch, Fachliteratur, Foto- und Skizzensammlung. Das Fensterbuch als Organisationsmittel führen.	4
7.4 Einsatz und Eigenschaften von Werbeträgern und -mitteln erklären, insbesondere: Anzeigen, Plakate, Schilder, Flug- und Handzettel, Diapositive, Werbespots, Leuchtschriften, Vorführungen; Verkaufsräume, Schaukästen, Schaufenster; Proben, Attrappen, Verpackung, Aufkleber; Kundendienste, Preisaustrichtungen, Zugaben; Zeitungen, Funk, Film, Fernsehen, Anschlagflächen, Verkehrsmittel.	3	7.12 Zweck und Inhalt der Werbeplanung erklären, insbesondere Jahresplan, Aktionsplan, Schaufensterplan. Die Arbeitsplanung und Kostenplanung erläutern.	5
7.5 Die Ziele der Schauwerbung im Hinblick auf die Umsatzförderung angeben, insbesondere die Begriffe Repräsentation, Unterrichtung, Bedarfs- und Besitzwunschweckung, Kaufanstoß, Verkaufsunterstützung erklären.	3	7.13 Die Bedeutung des Zusammenwirkens von Werbemitteln und Werbemaßnahmen erklären und begründen. Werbeveranstaltungen, insbesondere Verbundwerbung, Gemeinschaftswerbung, Vorführungen und Modeschauen erklären und begründen. Die Bedeutung von Werbekonstanten erklären.	6
7.6 Die spezifische Werbung am Verkaufspunkt erklären, insbesondere: Entstehung und Aufgabe des Schaufensters; Werbung mit Originalware; dreidimensionale Schauwerbung im Gegensatz zur zweidimensionalen Druckwerbung; Möglichkeiten der Werbung mit Licht, Bewegung, Akustik; das Schaufenster als Kontakt zum Passanten; Verkaufsraumwerbung als Fortführung des Schaufensters.	2	<b>8. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, elektrische Einrichtungen</b>	
7.7 Einfluß der Schauwerbegestaltung auf das Wahrnehmen, Verhalten, Entscheiden erklären, insbesondere Blickrichtungen, Blickwinkel, Augenhöhe, Bedeutung von Signalen, Texten, Formen, Farben, Zeichen, Verkehrsströmen.	2	8.1 Berufsübliche Werkzeuge und Einrichtungen, insbesondere Hämmer, Zangen, Schraubenzieher, Schraubenschlüssel, Schraubzwinge, Schreinerwinkel, Hobelbank, Schraubstock pflegen und handhaben.	1–3
7.8 Ware und Werbeobjekt mit ihren Besonderheiten, Vorteilen und Verwendungsmöglichkeiten als Ausgangspunkt der Gestaltung erklären. Präsentations- und Anbietformen erklären. Auswirkung dieser Voraussetzung auf die Gestaltung erklären. Den Zusammenhang zwischen Zielgruppen, Angebot, Kaufkraft und Milieu im Hinblick auf die Argumentation und Repräsentation aufzeigen.	3	8.2 Trennwerkzeuge, insbesondere Messer, Scheren, Schlagscheren, Parallelschneider, Sägen, Glasschneider pflegen und handhaben.	1–3
7.9 Die baulichen Voraussetzungen erläutern, die bei der gestaltenden Schauwerbung berücksichtigt werden müssen, insbesondere Fenstermaße, Bodenhöhe, Be-, Entlüftungs- und Sonnenschutzeinrichtungen in bezug zum Warenangebot.	3	8.3 Materialabnehmende Werkzeuge, insbesondere Hobel, Feilen, Raspelein, Beitel und Stemm-eisen, Bohrer pflegen und handhaben.	1–3
7.10 Die technischen Voraussetzungen erklären, die bei der gestaltenden Schauwerbung berück-	2	8.4 Verbindende und auftragende Werkzeuge, insbesondere Heftapparate, Pinsel, Bürsten, Roller, Spachtel, Werkzeuge und Geräte zum Tapezieren pflegen und handhaben.	1–3
		8.5 Meßgeräte, insbesondere Bandmaß, Gliedermaßstab, Wasserwaage, Lot handhaben.	1–3
		8.6 Zeichen- und Schreibgeräte pflegen und handhaben.	4
		8.7 Elektrische Beleuchtung und Lichtquellen, wie Glühlampen, Leuchtstoff- und Neonröhren, Scheinwerfer, Punkt- und Breitstrahler, Halogenstrahler, Blinkanlagen, nennen und deren Einsatz erklären.	4
		8.8 Maschinen, Elektrogeräte, insbesondere Kombi-Maschinen, Styroporschneider, Schleifmaschinen, Elektrobohrer, -säge, Spritzgerät, Diaprojektoren, Tonbandgeräte pflegen und handhaben.	4
		<b>9. Werkstoffe, Hilfsmittel, vorgefertigte Elemente</b>	
		9.1 Für die berufsüblichen Werkstoffe die gebräuchlichen Bezeichnungen nennen, insbesondere für Papiere, Karton, Pappe, Tapeten, Folien, Haftmaterialien, Bespannstoffe, Holz und Holzprodukte, plastische	

	zu vermitteln im Ausbildungs- halbjahr:		zu vermitteln im Ausbildungs- halbjahr:
Stoffe, Kunststoffe, Glas, Blech, Draht, Farben. Beschaffenheit, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Erfordernisse der Lagerung dieser Werkstoffe erklären.			
9.2 Bezugsquellen und handelsübliche Preislagen für Werkstoffe, Hilfsmittel und vorgefertigte Elemente nennen.	1+2	12. <b>Schrift und Beschriftung</b>	
9.3 Für Halb- und Vollfiguren, Ständer, Warenträger, Bausysteme, Hilfsmittel und Requisiten Bezeichnungen nennen. Beschaffenheit, Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Erfordernisse der Lagerung erklären.	5	12.1 Die gebräuchlichsten Schriftarten und deren Einsatzmöglichkeiten nennen. 12.2 Schrift mit Hilfe technischer Mittel, im Stempeldruck und im Abrieb- und Schablonenverfahren und mit Fertigbuchstaben ausführen.	2
9.4 Halb- und Vollfiguren, Ständer, Warenträger, Bausysteme, Hilfsmittel, Requisiten und vorgefertigte Elemente auf- und abbauen sowie pflegen.	2	12.3 Selbstgefertigte und handelsübliche Buchstaben bei der Schauwerbegestaltung nach Anlaß und Charakter kreativ anwenden.	3
<b>10. Berufsbüliche Be- und Verarbeitungstechniken</b>		13. <b>Siebdruck-, Druck- und Vervielfältigungsverfahren</b>	
10.1 Farben mischen und verarbeiten, insbesondere Farbauswahl für den Mischungsvorgang nach Farbton, Sättigung und Helligkeit treffen; Anstrichmittel nach den Erfordernissen von Untergrund, Licht und Witterung auswählen; Vor- und Untergrundbehandlung durchführen; Verdünnungs- und Reinigungsmittel anwenden sowie Anstrichmittel streichen, walzen, spritzen; Nachbehandlung durchführen.	3	13.1 Arbeitsvorgang des Siebdruckverfahrens erklären und in einfacher Form selbstständig durchführen. 13.2 Die im Siebdruck üblichen Schablonenarten nach Zweck und Bearbeitungsweise erklären. Eine der im Siebdruck üblichen Schablonarten anfertigen. 13.3 Die im Siebdruck üblichen Farbsorten, Auswasch- und Reinigungsmittel in der Wirkung und Handhabung beschreiben. 13.4 Die im Siebdruck gebräuchlichen manuellen und halbautomatischen Geräte nennen und ihre Funktion erklären.	4
10.2 Materialien, insbesondere Papier, Karton, Pappe, Tapeten, Folien, Haftmaterialien, Fotos schneiden, kleben, tapezieren, kaschieren. Bespannungsmaterialien reißen, nähen, spannen. Mit Bespannungsmaterialien verkappt ausschlagen und beziehen. Kanten mit Bändern und Leisten absetzen. Heften mit dem Heftapparat.	1+2	13.5 Die im Siebdruck zu beachtenden Sicherheitsvorschriften bei der Lagerung und Anwendung von Farben und Lösungsmitteln anwenden und die Wichtigkeit der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen erklären. 13.6 Die wesentlichen Unterschiede des Hoch-, Flach- und Tiefdrucks erklären. Zu den einzelnen Druckverfahren Beispiele der Druck-Erzeugnisse nennen. Die Begriffe Handsatz und Maschinensatz, Klischee, Strichätzung, Autotypie, Mater, Stereo, Galvano erklären.	4
10.3 Holz- und Kunststoffarbeiten ausführen, insbesondere durch Sägen, Bohren, Hobeln, Kleben, Fügen, Biegen und Montieren.	1+2	13.7 Die Herstellung einer Anzeige erklären, insbesondere Text, Layout, Reinzeichnung, Foto, Klischee, Mater, Druck.	6
10.4 Durch unterschiedliche Be- und Verarbeitungstechniken an einem Werkstoff gestalterische Effekte erzeugen.	1+2	<b>14. Warenpräsentation und Raumgestaltung</b>	
10.5 Modelle für Schaufenster, Ladenraum, Einbauten und Aktionen anfertigen.	5	14.1 Besonderheiten, Vorteile, Verwendungsmöglichkeiten, Form, Material und Funktion der zu präsentierenden Waren beschreiben.	3
<b>11. Entwerfen, Zeichnen und Gestalten</b>		14.2 Waren, Accessoires und Requisiten nach modischen, geschmacklichen und stilistischen Gesichtspunkten für mindestens drei Warenbereiche passend zum Gestaltungsentwurf auswählen und zusammenstellen.	3
11.1 Zwei- und dreidimensionale Entwürfe unter Anwendung von Punkten, Linien, Flächen ausführen. Die Bedeutung von Strukturen, Symmetrie, Asymmetrie, Rhythmen, Beziehung von Form, Licht und Farbe zu Fläche und Raum erklären sowie diese Gestaltungselemente bei eigenen Entwürfen beachten.	2	14.3 Ständer, Systeme, Warenträger, Büsten, Requisiten, Lichtquellen und Materialien unter dem Gesichtspunkt werbewirksamer Warendarstellung für mindestens drei Warenbereiche einsetzen.	4
11.2 Faustskizzen anfertigen, insbesondere Flächenaufteilungen und Raumgliederungen für Schauwerbegestaltungen.	4	14.4 Waren und Beiwerk unter Herausstellung der Besonderheiten der Ware an Flächen und in Räumen in Reihe, Stapel, Rhythmus, Kombinationen und Gruppen aufbauen.	4
11.3 Maßstäbliche Zeichnungen im Grundriß, Aufriß, Seitenriß und Zentralperspektive anfertigen.	5	14.5 Licht, Farbe, Form, Symmetrie, Asymmetrie, Kontraste, Strukturen, Statik, Dynamik gestalterisch einsetzen.	5
11.4 Die Begriffe Farbkreis, Farbleiter, Kontraste und ihre Bedeutung hinsichtlich der Aufmerksamkeits- und Symbolwirkung sowie die Zusammenhänge zwischen Licht und Farbe erklären.	3	14.6 Schauwerbegestaltungen nach gegebener Konzeption und nach eigenem Entwurf ausführen, dabei den Bezug zum Thema, Text oder zu anderen Teilen der Gestaltung herstellen.	6
11.5 Mit Hilfe von Quadratnetz und Projektor Vergrößerungen anfertigen.	3		